

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. August 1992

182. Stück

- 531. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Umwandlung der Zollämter Wulowitz und Steinpaß in Zollämter erster Klasse und Zusammenlegung des Zollamtes Summerau mit dem Zollamt Wulowitz
- 532. Verordnung:** Umwandlung des Zollamtes Wegscheid in ein Zollamt zweiter Klasse
- 533. Verordnung:** Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung
- 534. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr
- 535. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Trebesing, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

531. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die Umwandlung der Zollämter Wulowitz und Steinpaß in Zollämter erster Klasse und Zusammenlegung des Zollamtes Summerau mit dem Zollamt Wulowitz geändert wird

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987, wird verordnet:

§ 1. § 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umwandlung der Zollämter Wulowitz und Steinpaß in Zollämter erster Klasse und Zusammenlegung des Zollamtes Summerau mit dem Zollamt Wulowitz, BGBl. Nr. 92/1991, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Lacina

532. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Umwandlung des Zollamtes Wegscheid in ein Zollamt zweiter Klasse

Auf Grund des § 14 Abs. 7 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987, wird verordnet:

§ 1. Das Zollamt Wegscheid (Anlage 2 Abschnitt B des AVOG) wird in ein Zollamt zweiter Klasse (§ 22 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988) umgewandelt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

Lacina

533. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetznovelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung, BGBl. Nr. 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 101/1988, BGBl. Nr. 95/1989, BGBl. Nr. 214/1989, BGBl. Nr. 535/1990, BGBl. Nr. 88/1991 und BGBl. Nr. 154/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 3 a Abs. 2 und 3 lauten wie folgt:

„(2) Absolventen, die die Handelsschule (Lehrplan Verordnung BGBl. Nr. 387/1988, auch in der

Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 399/1990 und der Verordnung BGBl. Nr. 529/1991) besucht und in den Schuljahren 1991/92, 1992/93 oder 1993/94 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten zusätzlich zu den in der Anlage angeführten Lehrabschlußprüfungsersätzen auch die Lehrabschlußprüfungsersätze in den Lehrberufen Einzelhandelskaufmann und Industriekaufmann.

(3) Personen, die die zweite Klasse der Handelsschule (Lehrplan Verordnung BGBl. Nr. 387/1988, auch in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 399/1990 und der Verordnung BGBl. Nr. 529/1991) in den Schuljahren 1990/91, 1991/92 oder 1992/93 erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten abweichend von den in der Anlage angeführten Lehrzeitersätzen für die Lehrberufe Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann und Industriekaufmann einen Lehrzeitersatz von eineneinhalb Jahren.“

2. Die Abs. 4 und 5 des § 3 a entfallen.

3. Im Abschnitt „B. Höhere Schulen“ wird bei der Höheren Lehranstalt für Betriebs- und Ernährungswirtschaft in der Rubrik „Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf“ nach dem Lehrberuf „Hotel- und Gastgewerbeassistent“ der Lehrberuf „Kellner“ eingefügt.

Schüssel

534. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr (BGBl. Nr. 454/1991) geändert wird

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 377/1988 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr (BGBl. Nr. 454/1991) wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Für die Einfuhr von Zementen der Unternummern 2523 29, 2523 90, Zementanteilen in nicht feuerfestem Mörtel und Beton der Unternummer 3823 50 und Zement, gemischt mit anderen Waren, keine gebrauchten Öle oder deren Folgeprodukte enthaltend, aus der Unternummer 3823 90, mit einem anderen Ursprung als in einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA, wird für die Zeit vom 1. September 1991 bis 31. Dezember 1992 ein mengenmäßiges Einfuhrkontingent in Höhe von 300 000 t festgelegt.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Die Verteilung des Kontingentes erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1984, wobei für jene Teile des Kontingentes, die bis zum 31. August 1992 nicht verteilt wurden, nachstehende Bestimmungen gelten.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Antragstellern, die auf Grundlage der gegenständlichen Verordnung bis 31. August 1992 Einfuhrbewilligungen erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 40 vH der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 sind in der Zeit vom 1. September 1992 bis 7. September 1992 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu stellen. Vorbezüge, die innerhalb dieses Zeitraumes nicht geltend gemacht werden, finden keine Berücksichtigung.

(3) Der von den Vorbeziehern nicht geltend gemachte Kontingentrest wird auf der Grundlage aller nach dem 7. September 1992 einlangenden und am 15. September 1992 vorliegenden Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller auf Grundlage der gegenständlichen Verordnung bis 31. August 1992 Einfuhren getätigt hat oder nicht, verteilt. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet die Gesamtmenge der Anträge im Kontingentrest Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu genehmigen.

(4) Übersteigt die Gesamtmenge der Anträge gemäß Abs. 3 die Höhe des verfügbaren Kontingentrestes, so ist das Kontingent durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Menge den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu genehmigen. Der Rest des Kontingentes ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren. Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu genehmigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentes auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.“

4. Nach § 3 werden folgende §§ 4 und 5 eingefügt:

„§ 4. Antragsteller, die im Rahmen dieser Verordnung bis 31. August 1992 Einfuhrbewilligungen erhalten haben, können über Antrag in der Zeit vom 1. September 1992 bis 7. September 1992 eine Verlängerung der Bewilligung hinsichtlich des nicht ausgenützten Teiles der Einfuhrbewilligung bis 31. Dezember 1992 geltend machen. Anträge auf

Verlängerung, die innerhalb dieses Zeitraumes nicht geltend gemacht werden, finden keine Berücksichtigung.

§ 5. (1) Ist das Kontingent auf Grund der Verteilung nach § 3 oder 4 nicht erschöpft, werden nach dem 15. September 1992 einlangende Anträge nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis das Kontingent erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeordneten Rest des Kontingentes übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 auf die Antragsteller aufzuteilen.

(2) Bewilligungen auf Grund dieser Verordnung sind nach Ausnützung unverzüglich dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu übermitteln. Wird auf Grund rückgelangter Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist die nicht ausgenützte Menge dem Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des Abs. 1 zur Verteilung zu bringen.“

5. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung „§ 6“ und lautet:

„§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 6 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 534/1992 treten mit 1. September 1992 in Kraft.“

Schüssel

535. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Trebesing, mit der die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten untersagt wird, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1990 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Juni 1992, V 14/92-7, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zugestellt am 27. Juli 1992, die Wortfolge „, Bushaltestelle Trebesing (Gemeindeamt) und Umkreis von 50 Meter“ in § 2 lit. a der Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Trebesing vom 14. März 1986, Zl. 121-130/0/1986, mit welcher auf Grund des § 52 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerbeordnungs-Novelle 1981, BGBl. Nr. 619, die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten mittels Automaten, die erfahrungsgemäß besonders auf die Inanspruchnahme durch unmündige Minderjährige ausgerichtet sind, in einzelnen Ortsbereichen innerhalb des Gemeindegebietes untersagt wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.